



Handbuch für die Akkreditierung von humanmedizinischen Studiengängen

nach den „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im
Europäischen Hochschulraum (ESG)“ und unter Berücksichtigung der
„Basic Medical Education WFME Global Standards for Quality
Improvement“

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

© AHPGS 2024

Stand: Juli 2024

Inhalt

1	Einführung.....	3
2	Das Akkreditierungsverfahren.....	4
2.1	Schematische Darstellung des Akkreditierungsverfahrens	6
3	Standards für die Bewertung und Akkreditierung	7
3.1	Leitbild, Politik und Strategie	7
3.2	Studiengangskonzept und Qualifikationsziele	7
3.3	Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen	8
3.4	Zulassung, Anerkennung und Studienabschluss	9
3.5	Akademisches Personal.....	9
3.6	Lernumgebung und Unterstützung der Studierenden	10
3.7	Qualitätssicherung.....	10
3.8	Information der Öffentlichkeit	11
3.9	Entscheidungsstrukturen und studentische Beteiligung.....	11
4	Der Selbstbericht	11

1 Einführung

Die AHPGS (Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales) ist eine interdisziplinäre, multiprofessionelle Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, eine den europäischen Standards entsprechende Hochschulausbildung zu gewährleisten. Die AHPGS orientiert sich dabei an nationalen und internationalen Qualitätsstandards. Ihre Tätigkeiten konzentrieren sich vor allem auf hochschulische Bildung, Wissenschaft und Praxis, die Heilkunde in die Bereiche der gesundheitlichen, pflegerischen, therapeutischen und soziale Versorgung umsetzen, also Human-, Gesundheits- und Sozialwissenschaften.

Im Oktober 2023 hat die World Federation for Medical Education (WFME) der AHPGS die Anerkennung als „agency with recognition status“ für die Dauer von zehn Jahren verliehen. Die Akkreditierung von humanmedizinischen Studiengängen durch eine WFME-anerkannte Akkreditierungsagentur und der damit verbundene Eintrag in das ECFMG (Educational Commission for Foreign Medical Graduates) Verzeichnis für Medical Schools Eligible for 2024 Pathways (Pathways 2-5) erleichtert die Zulassung zur United States Medical Licensing Examination (USMLE®). Die Verfahren werden von der AHPGS auf Antrag im deutschsprachigen Raum (Deutschland und Österreich) durchgeführt. .

Die AHPGS ist gelistet im EQAR (European Quality Assurance Register) und unter anderem Mitglied bei ECA (European Consortium for Accreditation), ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education), CEENQA (Central and Eastern European Network of Quality Assurance Agencies in Higher Education), INQAAHE (International Network for Quality Assurance Agencies).

2 Das Akkreditierungsverfahren

Mit der Akkreditierung von humanmedizinischen Studiengängen wird die Erfüllung der „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“ (ESG 2015) unter Berücksichtigung der international anerkannten „Basic Medical Education WFME Global Standards for Quality Improvement“ (BME WFME 2020) überprüft. In jedem Akkreditierungsverfahren werden die aktuellsten Versionen der ESG und BME zum Stichtag der Antragsstellung verwendet.

Das Akkreditierungsverfahren für humanmedizinische Studiengänge verläuft in der Regel in den folgenden Schritten:

Nach Vertragsabschluss reicht die Hochschule den Akkreditierungsantrag des humanmedizinischen Studiengangs (Selbstbericht mit Anlagen) bei der AHPGS ein und beantragt die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens. Die Hochschule verwendet dabei die Vorlage der AHPGS. Die AHPGS überprüft die übermittelten Unterlagen auf Inhalt und Vollständigkeit. Falls weitere Informationen benötigt werden, verfasst die AHPGS offene Fragen und bittet die Hochschule, diese zu beantworten. Gleichzeitig wird ein Zeitfenster für den Begutachtungstermin vereinbart.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und der Antworten auf mögliche offene Fragen erstellt die AHPGS einen Sachstand, der die WFME-Standards einbezieht und das medizinische Ausbildungsprogramm anhand der entsprechenden Kriterien darlegt. Gleichzeitig beruft die Akkreditierungskommission der AHPGS ein Gutachter:innengremium und informiert die Hochschule. Den Gutachter:innen werden die Antragsunterlagen (Selbstbericht mit Anlagen) vorgelegt.

Die Gutachter:innen führen in Begleitung von Vertreter:innen der AHPGS eine Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule und den klinischen Einrichtungen durch. Im Verlauf des Besuchs führen die Gutachter:innen Gespräche mit verschiedenen Mitgliedern der Hochschuleinrichtung, einschließlich der Instituts-, Fakultäts- und Fachbereichsleitung, der Studiengangsleitung, dem Lehrpersonal und den Studierenden. Die Aufgabe der Gutachter:innengruppe besteht darin, die Ziele und erwarteten Lernergebnisse des Studiengangs, seine Struktur, das Lehrpersonal, die materiellen Ressourcen, den Studienverlauf und die Bewertungsmethoden (Auswahl und Zulassung der Studierenden, Bewertung der Leistungen, Betreuung

der Studierenden usw.) sowie das Programmmanagement (Programmverwaltung und externe Sicherung der Studienqualität) zu überprüfen und zu bewerten. Die Gutachter:innen bewerten im Nachgang die Erfüllung der zugrunde liegenden Kriterien.

Anschließend wird ein unter den Gutachter:innen abgestimmter Akkreditierungsbericht mit einer Beschlussempfehlung erstellt. Die Hochschule erhält den vorläufigen Akkreditierungsbericht zur Prüfung und sachlichen Richtigstellung. Falls erforderlich, kann die Hochschule ihre Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht abgeben und an die AHPGS mit Bitte um Berücksichtigung weiterleiten. Der Akkreditierungsbericht, gegebenenfalls die Stellungnahme der Hochschule, und die Antragsunterlagen werden an die Akkreditierungskommission der AHPGS weitergeleitet.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS überprüft die vorgelegten Unterlagen, darunter den Antrag (Selbstbericht mit Anlagen), den Akkreditierungsbericht und gegebenenfalls die Stellungnahme der Hochschule. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die Entscheidung der Akkreditierungskommission über die Akkreditierung des Studiengangs. Sollte die Akkreditierungskommission die Schlussfolgerung der Gutachter:innengruppe in Bezug auf ein bestimmtes Kriterium nicht übernehmen, wird dies in der Entscheidung der Kommission begründet.

Die Entscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS kann dabei unterschiedlich ausfallen:

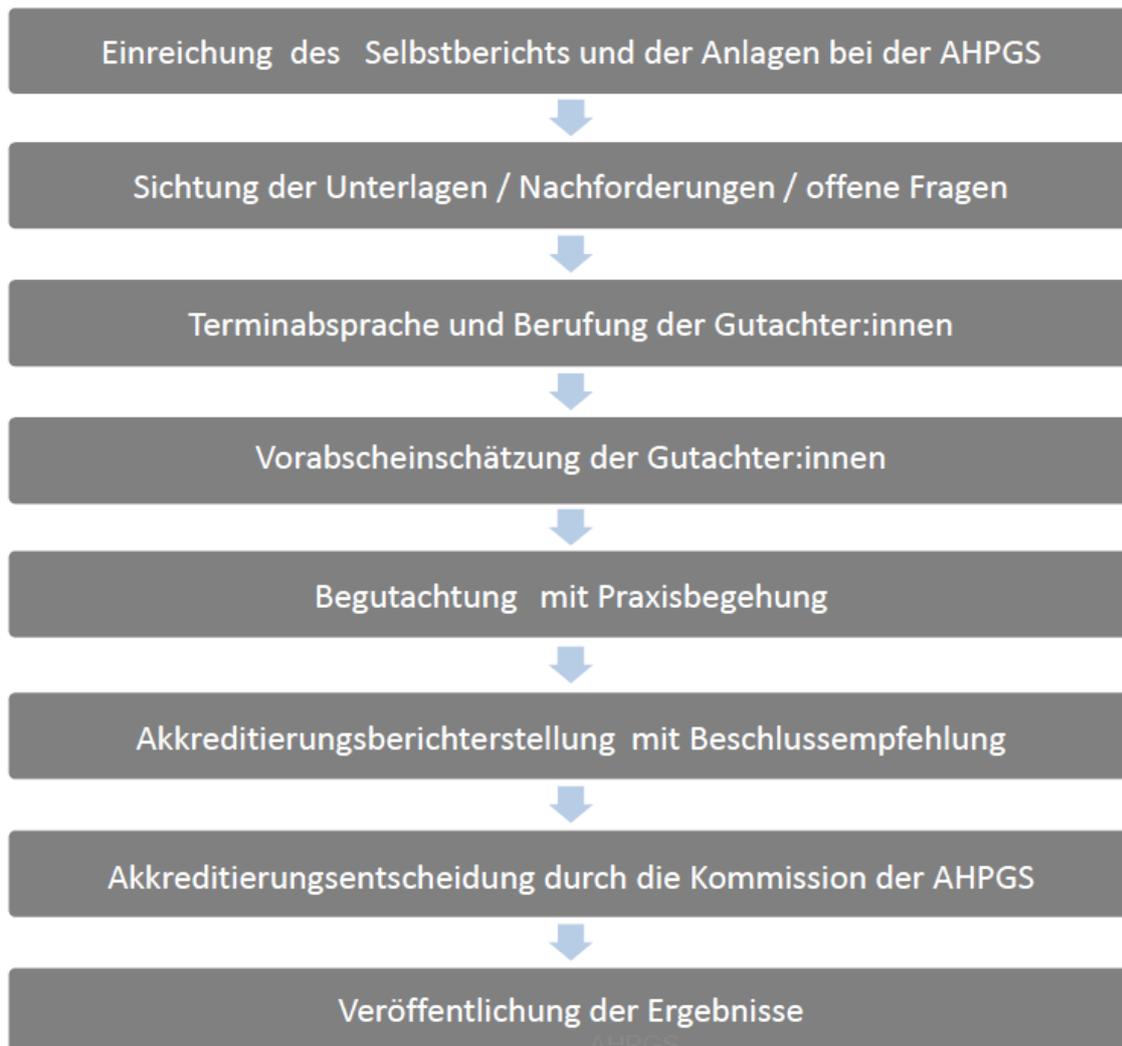
- 1 Der Studiengang wird akkreditiert (ohne Auflagen).
- 2 Der Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.
- 3 Dem Studiengang wird eine Akkreditierung verweigert.

Die AHPGS veröffentlicht den Akkreditierungsbericht des Studiengangs mit Beschluss auf ihrer Website. Die Akkreditierung oder Reakkreditierung ist auf eine Zeit von fünf Jahren begrenzt. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbeschlusses und wird bis zum Ende des letzten betroffenen akademischen Jahres verlängert.

Die Erfüllung der Auflagen muss innerhalb von zwölf Monaten gegenüber der Akkreditierungskommission der AHPGS nachgewiesen werden. Zusätzlich wird die

AHPGS 24 Monate nach der Entscheidung der Akkreditierungskommission von der Hochschule eine schriftliche Stellungnahme anfordern, in der beschrieben wird, wie die im Akkreditierungsbericht vorgeschlagenen Empfehlungen von der Hochschule umgesetzt wurden (Follow-Up-Verfahren).

2.1 Schematische Darstellung des Akkreditierungsverfahrens



3 Standards für die Bewertung und Akkreditierung

Dem Akkreditierungsverfahren liegen aktuell die „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG 2015)“ und die international anerkannten „Basic Medical Education WFME Global Standards for Quality Improvement“ (WFME BME 2020) zugrunde.

Die Standards sind in der Vorlage für den Selbstbericht aufgeführt und in neun „Areas“ mit entsprechenden Unterfragen aufgeteilt: .

1. Leitbild, Politik und Strategie,
2. Studiengangskonzept und Qualifikationsziele,
3. Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen,
4. Zulassung, Anerkennung und Studienabschluss,
5. Lehrende,
6. Lernumgebung und Unterstützung der Studierenden,
7. Qualitätssicherung,
8. Information der Öffentlichkeit,
9. Entscheidungsstrukturen und studentische Beteiligung.

3.1 Leitbild, Politik und Strategie

ESG 1.1: Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung, die Teil ihres strategischen Managements ist. Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen einbezogen werden.

WFME 1.1: The institution has a public statement that sets out its values, priorities, and goals.

3.2 Studiengangskonzept und Qualifikationsziele

ESG 1.2: Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studiengangs erworben wird, ist eindeutig

definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum.

WFME 2.1: The institution has defined the learning outcomes that students should have achieved by graduation, as well as the intended learning outcomes for each part of the course.

WFME 2.2: The institution has documented the overall organisation of the curriculum, including the principles underlying the curriculum model employed and the relationships among the component disciplines.

WFME 2.3: a) The institution can justify inclusion in the curriculum of the content needed to prepare students for their role as competent junior doctors and for their subsequent further training.

b) Content in at least three principal domains is described: basic biomedical sciences, clinical sciences and skills, and relevant behavioural and social sciences.

WFME 2.4: The institution employs a range of educational methods and experiences to ensure that students achieve the intended outcomes of the curriculum.

3.3 Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen

ESG 1.3: Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.

WFME 3.1: Assessment policy and system

a) The institution has a policy that describes its assessment practices.

b) It has a centralised system for ensuring that the policy is realised through multiple, coordinated assessments that are aligned with its curriculum outcomes.

c) The policy is shared with all stakeholders.

WFME 3.2: Assessment in support of learning

a) The institution has in place a system of assessment that regularly offers students actionable feedback that identifies their strengths and weaknesses, and helps them to consolidate their learning.

b) These formative assessments are tied to educational interventions that ensure that all students have the opportunity to achieve their potential.

WFME 3.3: Assessment in support of decision-making

a) The institution has in place a system of assessment that informs decisions on progression and graduation.

b) These summative assessments are appropriate to measuring course outcomes.

c) Assessments are well-designed, producing reliable and valid scores.

WFME 3.4: Quality control

a) The institution has mechanisms in place to assure the quality of its assessments.

b) Assessment data are used to improve the performance of academic staff, courses, and the institution.

3.4 Zulassung, Anerkennung und Studienabschluss

ESG 1.4: Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des „student life cycle“, z. B. Zulassung zum Studium, Studienfortschritt, Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden.

WFME 4.1: The institution has a publicly available policy that sets out the aims, principles, criteria, and processes for the selection and admission of students.

3.5 Akademisches Personal

ESG 1.5: Hochschulen vergewissern sich der Kompetenz ihrer Lehrenden. Sie setzen gerechte und transparente Verfahren für die Neueinstellung und Weiterbildung ihrer Beschäftigten ein.

WFME 5.1: The institution has the number and range of qualified academic staff required to put the institution's curriculum into practice, given the number of students and style of teaching and learning.

WFME 5.2: The institution has specified and communicated its expectations for the performance and conduct of academic staff.

WFME 5.3: The institution implements a stated policy on the continuing professional development of its academic staff.

3.6 Lernumgebung und Unterstützung der Studierenden

ESG 1.6: Hochschulen verfügen über angemessene Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht.

WFME 6.1: The institution has sufficient physical facilities to ensure that the curriculum is delivered adequately.

WFME 6.2: The institution has appropriate and sufficient resources to ensure that students receive the required clinical training.

WFME 6.3: The institution provides adequate access to virtual and physical information resources to support the institution's mission and curriculum.

WFME 4.2: The institution provides students with accessible and confidential academic, social, psychological, and financial support services, as well as career guidance.

3.7 Qualitätssicherung

ESG 1.7: Hochschulen stellen sicher, dass sie die für die erfolgreiche Durchführung der Studiengänge und für andere Aktivitäten relevanten Daten erheben, analysieren und nutzen.

ESG 1.9: Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Studiengänge und überprüfen sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gesteckten Ziele erreichen und die Bedürfnisse der Studierenden und der Gesellschaft erfüllen. Die Überprüfungen führen zur kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge. Über alle in diesem Zusammenhang geplanten oder daraus resultierenden Maßnahmen werden alle Betroffenen informiert.

ESG 1.10: Hochschulen durchlaufen regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren in Übereinstimmung mit den ESG.

WFME 7.1 The institution has implemented a quality assurance system that addresses the educational, administrative, and research components of the institution's work.

3.8 Information der Öffentlichkeit

ESG 1.8: Institute sollten Informationen über ihre Aktivitäten, einschließlich Programme, veröffentlichen, die klar, genau, objektiv, aktuell und leicht zugänglich sind.

3.9 Entscheidungsstrukturen und studentische Beteiligung

WFME 8.1: The institution has a defined governance structure in relation to teaching, learning, research, and resource allocation, which is transparent and accessible to all stakeholders, aligns with the institution's mission and functions, and ensures stability of the institution.

WFME 8.2: The institution has policies and procedures for involving or consulting students and academic staff in key aspects of the institution's management and educational activities and processes.

WFME 8.3: The institution has appropriate and sufficient administrative support to achieve its goals in teaching, learning, and research.

4 Der Selbstbericht

Der Selbstbericht wird in deutscher Sprache erstellt und ist mit den ergänzenden Anlagen und einem Anlagenverzeichnis bei der AHPGS in elektronischer Form (PDF) einzureichen. Die maximale Dateinamenlänge beträgt 30 Zeichen. Bitte vermeiden Sie Umlaute, Sonderzeichen und Leerzeichen in den Datei- und Ordnerbezeichnungen. Die maximale Anzahl der Unterordner beträgt drei. Der Umfang des Selbstberichts sollte 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Im Idealfall sind die Anlagen im Bericht verlinkt.

Dem Selbstbericht sind mindestens die folgenden Dokumente beizufügen (jeweils als separate PDF-Datei):

- Modulhandbuch/Modulbeschreibungen (siehe Muster auf der Website der AHPGS; die Modulbeschreibungen sollten in einem zusammenhängenden PDF-Dokument gesendet werden),

- Modulübersicht (eine grafische Übersicht über den Studiengang, in der die Lehrveranstaltungen, soweit möglich, nach Semestern geordnet auf einer DIN A4-Seite dargestellt werden),
- Studienplan (tabellarische Auflistung aller Lehrveranstaltungen des Studiengangs mit Kursnamen, -nummern, -typen und Anzahl der Credits, möglichst auf einer DIN A4-Seite),
- institutionelle Regelungen (Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnung usw.),
- nationale rechtliche Anforderungen und Standards, die den Bildungsprozess, die Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade und die Berufszulassung in dem jeweiligen Bereich regeln,
- das berufliche Profil der (hauptberuflich) Lehrenden (siehe Muster auf der Website der AHPGS; die einzelnen Profile sollten in einem zusammenhängenden PDF-Dokument gesendet werden),
- einen Bewertungsbericht/Gutachten über die vorherige Akkreditierung, falls zutreffend.

Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten sind bei der Akkreditierung eines bereits laufenden Studienbetriebs/Studiengangs oder einer Reakkreditierung folgende Dokumente einzureichen:

- Erhebung des Studienerfolgs (z.B. durch Absolvent:innenbefragungen und Follow-up-Studien),
- Evaluierung der studentischen Arbeitsbelastung in den einzelnen Modulen,
- Evaluationsergebnisse und Ableitungen von Maßnahmen,
- Auswertung statistischer Daten über die Kapazitätsauslastung, die Quote der Abbrecher:innen und die Zahl der Immatrikulationen,
- die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen aus den vorangegangenen Akkreditierungen sowie die Dokumentation aller seit der letzten Akkreditierung eingetretenen Veränderungen und Entwicklungen des Studiengangs (mit Begründung).